

gearbeitet hat,⁵ besonders im internationalen Vergleich: Während das britische Versorgungssystem bei allen Unterschieden die gleiche Grundtendenz aufwies, war das System in Frankreich *auf eine symbolische Bewahrung der nation armée und indirekt einer darin gespiegelten idealisierten französischen Gesellschaft*⁶ angelegt und dementsprechend wesentlich stärker an militärischen Kategorien orientiert. Entscheidend im Vergleich zu den meisten früheren Regelungen war, daß die Kriegsopferversorgung nunmehr voll zu einem Rechtsanspruch wurde und den Almosencharakter grundsätzlich verlor.

Noch während des Krieges waren die in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Maßnahmen zur Wiedereingliederung der Versehrten in das Erwerbsleben und zur materiellen Sicherung der Hinterbliebenen in die Zuständigkeit entweder des Militärs oder aber der Fürsorge gefallen, und die ersten reichseinheitlichen Maßnahmen und Institutionen wie der am 16. September 1915 gegründete *Reichsausschuß für Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge*, der auf freiwilliger Basis die Arbeit der verantwortlichen regionalen Stellen koordinieren sollte, bestätigten dieses Prinzip.⁷ Ebenso wie der Verwaltungsapparat der Fürsorge erwies sich die militärische Versorgungsorganisation, die erst kurz vor Kriegsende 1918 reorganisiert wurde, jedoch als überfordert bei der Bewältigung der durch den Krieg in bislang ungeahntem Ausmaß gestellten Anforderungen. Tatsächlich erfolgte die Betreuung durch eine Vielzahl von Organisationen und Behörden auf verschiedensten Ebenen. Zugleich forderten die Siegermächte 1919 eine Entmilitarisierung der Versorgungsverwaltung. Langfristige Tendenzen, interne Verwaltungsschwierigkeiten und politische Auflagen trafen damit zusammen, und vor diesem Hintergrund wurde die Verantwortung für das Militärpensions- und Versorgungswesen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, Ende 1919 dem Reichsarbeitsministerium übertragen.⁸ Hier erfolgte im wesentlichen die Ausarbeitung des neuen Reichsversorgungsgesetzes, im Unterschied zu England und Frankreich, wo die Versorgungsproblematik auch die Parlamente während des Krieges ausführlich beschäftigt hatte und weniger als in Deutschland den Technokraten überlassen blieb.⁹

Unter den neuen Bedingungen der Kriegführung hatten sich die alten Versorgungsregelungen des Kaiserreiches als unzureichend erwiesen. So beruhte das Militärpensionsgesetz von 1871 ebenso wie das Mannschaftsversorgungs- und das Offizierspensionsgesetz von 1906,¹⁰ auf einer Unterscheidung von Mannschaften, Unteroffizieren und Offizieren in der Versorgung. Die Unterschiede wurden vor allem damit

⁵ GEYER, Vorbote.

⁶ So GEYER, ebd., S. 250.

⁷ Vgl. hierzu SZILAGI, S. 20 ff., und WHALEN, S. 101 ff.

⁸ Verordnung des Reichskanzlers vom 5. 10. 1919, RGBl. 1919, S. 1784. Koordinierende Funktionen waren dem Reichsarbeitsamt bereits durch die Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. 2. 1919 (RGBl. 1919, S. 187 ff., abgedruckt bei SZILAGI, S. 29 ff.) zugewiesen worden, welche dem Reich die Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge übertrug und Regelungen für ihre Durchführung durch die Länder traf.

⁹ Ich folge hier der Darstellung von GEYER, Vorbote, bes. S. 251 ff.

¹⁰ Gesetz vom 31. 5. 1906; RGBl. 1906, S. 565 ff. u. 593 ff. Siehe NITSCHKE, S. 16 f.